



Inhalt	Seite
1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Bebauungsplan Bad Westernkotten Nr. 5 „Ortskern-West“, 4. Änderung	2
2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Bebauungsplan Erwitte Nr. 46 „Auf der Heide“ und 15. Änderung des Flächennutzungsplanes	4
3. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Bebauungsplan Bad Westernkotten Nr. 45 „Griesestraße - West“	6
4. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Erwitte Gebührenordnung für die Musikschule der Stadt Erwitte vom 01.07.2021	8
5. Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Soest Planfeststellungsverfahren nach § 68 WHG Vertiefung/Erweiterung der Kalkmergel-Gewinnungsbereiche des Steinbruchs II in den Gemarkungen Erwitte, Flur 12 und 13 und Anröchte-Berge, Flur 1 Portlandzementwerk Wittekind, Hüchtchenweg 1, 59597 Erwitte Offenlegung der Planunterlagen sowie der Umweltverträglichkeitsstudie	11



Die Landrätin



Kreis Soest . Postfach 1752 . 59491 Soest

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma Portlandzementwerk Wittekind, Hugo Miebach Söhne KG, 59597 Erwitte hat bei der Landrätin des Kreises Soest die Vertiefung des genehmigten „Steinbruchs II“ und die Erweiterung dieses Steinbruchs auf folgenden Flächen beantragt:

Vertiefung:

Stadt/ Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Erwitte	Erwitte	12	14, 15, 20, 22, 39, 55, 59, 60, 103 tw., 117
Erwitte	Erwitte	13	11-16, 72
Anröchte	Berge	1	18

Erweiterung:

Stadt/ Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Erwitte	Erwitte	13	19, 106
Anröchte	Berge	1	75, 77, 89, 93

Durch die nunmehr geplanten Abgrabungen wird Grundwasser angeschnitten. Dieses stellt den Tatbestand der Herstellung eines Gewässers nach § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz –WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit gültigen Fassung dar und bedarf somit der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens.

Für dieses Verfahren besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Mit der Auslegung der Planfeststellungsunterlagen erfolgt gleichzeitig die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 18 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540).

Die Planunterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsstudie liegen in der Zeit vom

26.07.2021 bis 26.08.2021 (einschließlich)

bei der Stadtverwaltung Erwitte, FD 205 Stadtentwicklung, Umwelt, Denkmalschutz, Königshof, Zimmer K 22 während der Dienststunden von Montag – Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag – Dienstag von 14.00 – 16.00 Uhr, Donnerstag von 14.00 – 17.00 Uhr und Freitag von 8.30 – 12.30 Uhr, zu jedermanns Einsicht aus. Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen gegen das Vorhaben können dort spätestens bis zum

08 Kreis Soest Planfeststellungsverfahren Portlandzementwerk Wittekind - neu

Kontoverbindung

IBAN DE06 4145 0075 0003 0000 23
 dieses WELADED1SOS
 BIC gestellt
 Ust-ID DE 128 631 980



ALLES ECHT!

Informationen zum Datenschutz: www.kreis-soest.de/datenschutz

Für sehbehinderte und blinde Menschen kann amtliche Schriftstück in barrierefreier Form zur Verfügung werden.
 Wenden Sie sich bitte an den Absender.

- 2 -

09.09.2021

schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Innerhalb dieser Frist können Einwendungen schriftlich auch bei der Landrätin des Kreises Soest, Hoher Weg 1 – 3, 59494 Soest, eingereicht werden oder zur Niederschrift im Dienstgebäude am Wisbyring 17, 59494 Soest, Abteilung Umwelt, Sachgebiet Wasserwirtschaft, in Zimmer 209 erklärt werden. Aufgrund der derzeitigen Kontaktbeschränkungen durch die Corona-Pandemie ist die Erhebung von Einwendungen derzeit nur nach vorheriger Terminabsprache mit der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartnerin Frau Marion Stilkerieg, marion.stilkerieg@kreis-soest.de, Telefon: 02921 / 302214) möglich.

Einwendungen kann jeder erheben, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden. Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden mit dem Antragsteller, den Vertretern der beteiligten Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert, es sei denn, dass dem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfang entsprochen wird und alle Beteiligten auf den Erörterungstermin verzichten (§§ 67 Abs. 2 Nr. 1 u. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVfG NRW – vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert am 17.05.2018 (GV. NRW. S. 244)).

Der nichtöffentliche Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass

- a) verspätet erhobene Einwendungen (nach Ablauf des 09.09.2021 eingehende Einwendungen), die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder das Verfahren verzögern, ausgeschlossen sind,
- b) bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- c) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Soest, den 08.07.2021

Die Landrätin des
Kreises Soest
Im Auftrag

gez.
Stilkerieg